

# Betriebssatzung Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (ServicebetriebsS – SÖRS)

Vom 18. Dezember 2008 (Amtsblatt S. 525),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 2019 (Amtsblatt S. 187)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Zuständige Organe
- § 4 Werkleitung
- § 5 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 6 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Inkrafttreten

## § 1

### Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung geführt.
- (2) Das Unternehmen führt den Namen „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ mit der Kurzbezeichnung „SÖR“.
- (3) Das Stammkapital des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg beträgt 0,00 Euro.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe hat folgende Aufgaben:

## ServicebetriebsS

850.704

1. die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz den Gemeinden übertragenen Aufgaben;
2. Baulastträger für städtische Grünanlagen, Kinderspielplätze, Kleingartenanlagen, historische Gärten, Gewässer
3. Ordnung, Ingenieurbauwerke und erforderliche Verkehrseinrichtungen;
3. Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde, mit Ausnahme zeitlich unbefristeter verkehrsregelnder und verkehrslenkender Maßnahmen;
4. Betrieb des städtischen Fuhrparks;
5. Organisation und Betrieb der öffentlichen Toiletten

sowie alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen (wie z. B. der Abschluss von Zweckvereinbarungen).

(2) Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der stadtrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der

1. Erschließungsbeitragssatzung;
2. Gehwegunterhaltungssatzung;
3. Grünanlagensatzung;
4. Immissionsschutzanlagen-Erschließungsbeitragssatzung;
5. Kostenerstattungsbetragsatzung;
6. Parkgebührenordnung;
7. Straßenausbaubeitragssatzung;
8. Straßenreinigungsgebührensatzung;
9. Straßenreinigungssatzung;
10. Straßenreinigungsverordnung;
11. Toilettenbenutzungsgebührensatzung;
12. Toilettenbenutzungssatzung;
13. Busbahnhofbenutzungssatzung;
14. Busbahnhofbenutzungsgebührensatzung.

(3) Vorstehende Aufgaben obliegen dem Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg dann nicht, wenn sie von der Stadt ausdrücklich anderen Stellen zugewiesen worden sind.

(4) Mit Rücksicht auf die Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt (Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

### § 3

#### Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg sind:

- |                   |        |
|-------------------|--------|
| Werkleitung       | (§ 4)  |
| Werkausschuss     | (§ 5)  |
| Stadtrat          | (§ 6)  |
| Oberbürgermeister | (§ 7). |

## **§ 4**

### **Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Werkleitern). Der erste Werkleiter muss stets ein kommunaler Wahlbeamter sein. Die Amtszeit der weiteren Werkleiter beträgt 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die weiteren Werkleiter sind gleichberechtigt. Weiteres wird durch Geschäftsanweisung geregelt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Betriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
  2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO auf die Werkleitung übertragen hat.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg vertritt die Werkleitung - soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt - die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsanweisung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;
  2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 1,5 Mio. Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 v. H., mindestens aber 750.000,-- Euro;
  3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 v. H. des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 750.000,-- Euro übersteigen;
  4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 500.000,-- Euro übersteigt;

5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen im Rahmen der Kreditermächtigung für betriebliche Zwecke, soweit sie den Betrag von 250.000,-- Euro überschreiten;
6. die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Konzessionen, wenn der Wert 250.000,-- Euro bzw. bei Bauleistungen 500.000,-- Euro und bei freiberuflichen Dienstleistungen 200.000,-- Euro übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen);
7. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,-- Euro beträgt;
8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,-- Euro im Einzelfall beträgt;
9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
10. den Vorschlag an den Stadtrat den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

### § 6

#### Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
  1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;
  2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
  3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und Regelung der Dienstverhältnisse;
  4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
  5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
  6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
  7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
  8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 1,0 Mio. Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
  9. die Änderung der Rechtsform.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

### § 7

#### Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

## **§ 8**

### **Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Für den Eigenbetrieb gilt grundsätzlich ein Anschluss- und Benutzungszwang für Dienstleistungen der Stadt Nürnberg, ihrer Eigenbetriebe und Tochterunternehmen. Einzelheiten zum Leistungsaustausch werden im Rahmen gesonderter Vereinbarungen geregelt. Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“. Übersteigt die Verpflichtungserklärung den Betrag von 500.000,- Euro, sind die Unterschriften von jeweils 2 Vertretungsberechtigten erforderlich.

(2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die Aufgaben sind so gut und preiswert wie möglich zu erfüllen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat bis 30.6. die für die Haushaltsplanung notwendigen Rahmendaten des Wirtschaftsplans für das Folgejahr zu erstellen und dem Finanzreferat zuzuleiten. Der Stellenplanentwurf des Wirtschaftsplanes ist zeitgleich dem Referat für Allgemeine Verwaltung zu übermitteln.

(3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.